

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 03.09.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Dezernat II	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0250 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 414010 Kostenstelle: 721-010-1000 Kostenträger: 4140-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 7123000		

Betreff: Überplanmäßige Mittel gem. § 100 HGO für die Zuweisung an den Zweckverband
"Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des
Landkreises Darmstadt-Dieburg"

Vorlage vom: 26.08.2020

Beschlussvorschlag:

Zur Deckung der Umlage an den Zweckverband „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2020 werden überplanmäßige Mittel nach § 100 HGO in Höhe von 185.488,00 Euro benötigt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.8.2020

Mit Datum vom 29.5.2020 hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Aus der Haushaltssatzung ergibt sich eine Umlage für die Stadt Darmstadt in Höhe von 1.656.088,00 Euro. Im städtischen Haushalt sind bisher 1.470.600,00 Euro eingeplant.

Die Aufplanung dieser Umlage ist auch zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich geworden.

Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich werden und die in der Haushaltssatzung nicht abgebildet sind, sind dementsprechend unvorhergesehene und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO. Es ist zulässig, wenn die Deckung nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern im folgenden Haushaltsjahr dargestellt wird.

Darmstadt, 26.8.2020

Dezernat II

Dezernat IV

Rafael Reißer
Bürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer